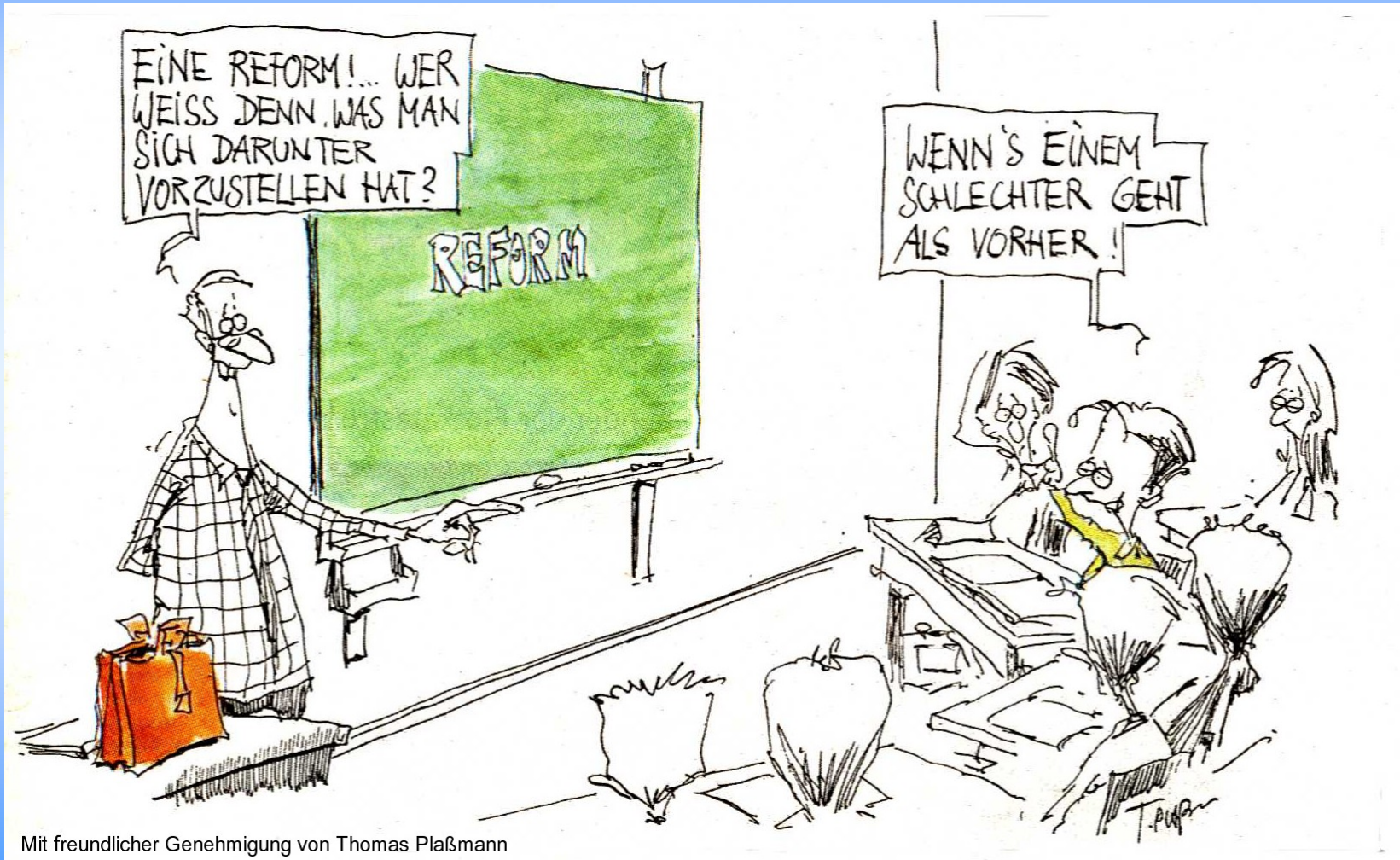


# Änderung des hessischen Schulgesetzes (HSchG) Synopse vom 19.01.2011



Mit freundlicher Genehmigung von Thomas Pläßmann

# Was brachte die letzte Novellierung?

- **G-8**
- **Zentrale Abschlussprüfungen**
- **Schulleiterinnen/Schulleiter als Dienstvorgesetzte**
- **Schulinspektion**
- **Deregulierungsmodelle über § 127c HSchG  
(Selbstverantwortung und Eigenverantwortung)**

# Was soll kommen?

- **Selbständige Schule flächendeckend möglich**
- **Schulleiterinnen/Schulleiter als Vorgesetzte**
- **Kerncurricula**
- **Mittelstufen- und Verbundschulen**
- **Inklusion**
- **Personaldienstleistungen**

Sonst:

Digitale Lernwerke (§10)

Einladung Elternabende (§107)/Ausscheiden Elternvertreter (§116)

Ordnungsmaßnahmen komplizierter (§82)

# Selbstständige Schule (§ 127 d)

(2) Selbstständige allgemeinbildende und berufliche Schulen können **abweichend von den bestehenden Rechtsvorschriften** selbstständige Entscheidungen treffen in der

- Stellenbewirtschaftung,
- Personalverwaltung,
- Sachmittelverwaltung
- Unterrichtsorganisation und
- inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts

**Selbstständige berufliche Schulen können eigene Formen der Schulverfassung entwickeln (Schulvorstand statt Gesamt- und Schulkonferenz ...)**

# SchulleiterInnen als Vorgesetzte (§ 88 (2), § 91 (2), § 92 (2))

- sind verpflichtet, „sich über das Unterrichtsgeschehen, **insbesondere durch Unterrichtsbesuche** zu informieren“
- müssen LehrerInnen „erforderlichenfalls zur Wahrnehmung der notwendigen Fortbildungsmaßnahmen verpflichten.“
- erhalten durch Rechtsverordnung „**Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten**“
- gegenüber der Schulaufsicht rechenschaftspflichtig auf der Basis der Zielvereinbarungen

# Kerncurricula und Bildungsstandards

## (§ 4)

- Verbindliche Grundlage für den Unterricht sind Pläne, die abschlussbezogene Bildungsstandards mit fachspezifischen Inhaltsfeldern (Kern von Lernbereichen) verknüpfen und lernzeitbezogene Kompetenzerwartungen (Kerncurricula) einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände enthalten.
- „Sind für Unterrichtsfächer, Lernbereiche oder Aufgabengebiete Kerncurricula nicht bestimmt, wird der Unterricht auf der Grundlage von Lehrplänen erteilt.“

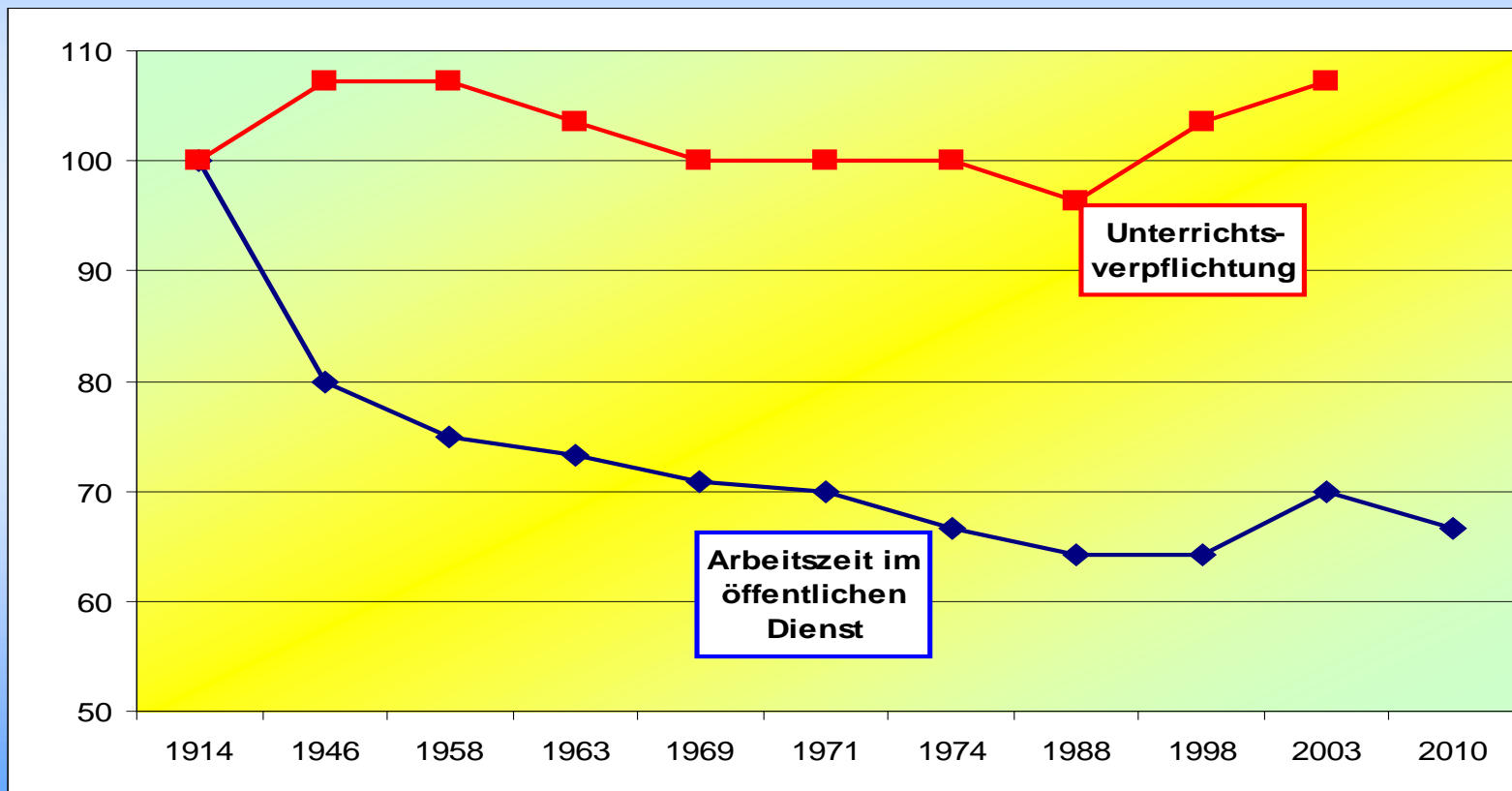
# Kerncurricula § 4

**§ 4 (4) Schulen entwickeln mit weiteren inhaltlichen Konkretisierungen aus den Kerncurricula einschließlich der zugrundeliegenden Wissensstände ein Schulcurriculum, in dem der Aufbau überfachlicher Kompetenzen beschrieben wird und profilbezogene Ergänzungen aufgenommen werden. Das Schulcurriculum soll Orientierung für kompetenzorientiertes Unterrichten der einzelnen Lehrkräfte in bestimmten Fächern, Jahrgangsstufen und Lerngruppen geben. Dabei sind als zentrale Aspekte pädagogischen Handelns Individualisierung und Differenzierung, Diagnose und Förderung, Beurteilung und Bewertung, sowie die Konstruktion kompetenzorientierter Aufgaben zu berücksichtigen.**

**Eine gigantische Aufgabe für die Fachkonferenzen, die von jeder der 2100 hessischen Schulen ohne Entlastungsstunden gestemmt werden soll.**

# An die Arbeitsbelastung denken!

## Lehrerarbeitszeiten und Arbeitszeiten im ÖD in Hessen (1914 = 100)





# Kerncurricula angehen?

„In der Bildungsplanung und Schulentwicklung ist allgemein anerkannt, dass es sich ... um ein ehrgeiziges Ziel ... handelt. Insofern dürfte sich der **Ansatz nur in einer langfristigen Perspektive** realisieren lassen, was einer **Generationsaufgabe** gleich kommt.“

Hessisches Kultusministerium – Institut für Qualitätsentwicklung: ; Dieter Höfer u.a.:  
Bildungsstandards und Inhaltsfelder – Das neue Kerncurriculum für Hessen.; S. 13

## SCHULLEITUNGS-INFO

10.02.2011



*Sehr geehrte Damen und Herren  
Schulleiterinnen und Schulleiter,*

**... Das Kerncurriculum ... ist  
deswegen durch die  
Schulen zu ergänzen. Dazu**

**können** diese gemäß § 4 Absatz 4 des  
Schulgesetzentwurfs ein Schulcurriculum erstellen ...  
**Eine verpflichtende Vorgabe, ein Schulcurriculum zu  
entwickeln, besteht demzufolge nicht.** Hier sind wir den  
Wünschen der Verbände nachgekommen, die dies als  
zu große Belastung für die Schulen angesehen haben.

# Mittelstufen- und Verbundschulen (§ 11)

- (4) Grundschulen können mit Hauptschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, **Mittelstufenschulen** sowie Gesamtschulen und Hauptschulen mit Realschulen verbunden werden.
- (8) Schulen können mehrere Standorte haben, wenn diese Organisationsform eine sinnvolle Unterrichts- und Erziehungsarbeit sichert und fördert (**Verbundschulen**).

# Mittelstufenschule (§ 23 c)

- (1) In der Mittelstufenschule werden die Bildungsgänge der Hauptschule und Realschule abgebildet ... In **Kooperation mit beruflichen Schulen, mit anerkannten Ausbildungsbetrieben** oder beidem sollen darüber hinaus **berufsbildende Kompetenzen** vermittelt werden. ...
- (3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 ... können die Bildungsgänge der Hauptschule und der Realschule **schulformübergreifend** unterrichtet werden. (Ab der Jahrgangsstufe 6) ... wird der Unterricht in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie der ersten Fremdsprache ... fachleistungsdifferenziert auf zwei Anspruchsebenen. Die **Jahrgangsstufen 8 und 9 des Hauptschulzweiges werden in Kooperation mit beruflichen Schulen als praxisorientierter Bildungsgang** organisiert. ...

# Inklusion (§ 51)

- **(1) Inklusive Beschulung ... findet als Regelform in der allgemeinen Schule<sup>1</sup> in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen sonderpädagogischen Beratungs- und Förderzentrum ... statt. ..**
- **(2) Formen der inklusiven Beschulung ... sind die umfassende Teilnahme am Unterricht der allgemeinen Schule und die teilweise Teilnahme mit zusätzlichen Förderangeboten an der allgemeinen Schule. ...**

<sup>1</sup> allgemein bildende und berufliche Schulen

# Inklusion – Verfahren (§ 54)

- (1) **Alle schulpflichtigen Kinder werden in der allgemeinen Schule angemeldet** ... kann bei der Anmeldung durch die Eltern die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt werden.
- (2) Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ... in Betracht ..., **soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern** im Benehmen mit den Staatlichen Schulamt über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung entscheiden. ... Grundlage ... ist die **Empfehlung des Förderausschusses**.

# Inklusion – Förderausschuss (§ 54)

**(3) An der allgemeinen Schule wird ... ein Förderausschuss eingerichtet. Ihm gehören jeweils an:**

- 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende,**
- 2. eine Lehrkraft ..., die das Kind unterrichtet,**
- 3. eine Lehrkraft des BFZ oder der zuständigen Förderschule,**
- 4. die Eltern des Kindes,**
- 5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers, wenn der Unterricht ... besondere räumliche und sächliche Leistungen erfordert,**
- 6. mit beratender Stimme ...**

**Der Förderausschuss hat die Aufgabe, eine Empfehlung ... zu erarbeiten und den schulischen Bildungsweg ... zu begleiten.**

# Inklusion – Ausschluss ( § 54)

- (4) Kann an der zuständigen allgemeinen Schule die notwendige sonderpädagogische Förderung nicht oder nicht ausreichend erfolgen, weil die **räumlichen und personellen Möglichkeiten** ... nicht zur Verfügung gestellt werden können, bestimmt das Staatliche Schulamt ... an welcher allgemeinen Schule oder Förderschule die Beschulung erfolgt.
- (5) ... Der Widerspruch und die Anfechtungsklage ... haben **keine aufschiebende Wirkung**.



# Personaldienstleistungen

- (1) Kann eine vollständige Unterrichtsversorgung oder die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags aufgrund besonderer Umstände der Schule nicht gewährleistet werden, können Verträge mit Anbietern von Personaldienstleistungen geschlossen werden, sofern **diese** den Einsatz qualifizierten Personals gewährleisten.
- (2) Das Nähere über den Einsatz der externen Kräfte nach Abs. 1 regelt eine Rechtsverordnung